

Förderung örtlicher Verkehrssicherheitsaktionen im Verkehrssicherheitsprogramm NRW 2030

Fördergeber: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV NRW)

Geltungsdauer: - fortlaufend

Kurzbeschreibung der Richtlinie:

Verkehrssicherheit ist ein wichtiges Anliegen der nordrhein-westfälischen Verkehrspolitik. Die „Vision Zero“, das langfristige Ziel, nach der kein Mensch im Straßenverkehr zu Schaden kommen darf, wird dauerhaft verfolgt. Bei der Verkehrssicherheitsarbeit kommt insbesondere der Unfallprävention eine wichtige Rolle zu. Der Maßstab für den Erfolg der Verkehrssicherheitsarbeit des Landes ist die Senkung der Zahl der Menschen, die bei Straßenverkehrsunfällen zu Schaden gekommen sind.

Städte, Gemeinden und Kreise können daher für ihre präventive Verkehrssicherheitsarbeit Zuwendungsmittel über die jeweils zuständige Bezirksregierung, Dezernat 25, beantragen. Es werden Aktivitäten unterstützt, die auf ein umsichtiges und richtiges Verhalten im Straßenverkehr abzielen, z.B. die Durchführung von Verkehrssicherheitstagen, Schulungen oder Informationsveranstaltungen. Es ist leider nicht möglich Personalausgaben, Verkehrssicherheitsmaßnahmen anderer Landesinstitutionen (Stichwort Doppelförderung) oder investive Maßnahmen zu fördern (dafür gibt es ggf. andere Fördermöglichkeiten). Give-Aways sind im angemessenen Umfang zu der beabsichtigten Veranstaltung, i.d.R. ca. 20 % der förderfähigen Kosten, berücksichtigungsfähig.

Die konkret anzuwendenden Regelungen werden jährlich im 4. Quartal vom Verkehrsministerium an die Bezirksregierungen für das Folgejahr übermittelt, die dann die Städte, Gemeinde und Kreise bitten, ihren voraussichtlichen Zuwendungsbedarf mitzuteilen. Die Zuwendung kann bis zu 80 % der förderfähigen Kosten betragen.

Fördergegenstände

Durchführung von Verkehrssicherheitsaktionen

Antragsfristen

fortlaufend

Förderschwerpunkte:

- Verkehrssicherheit

[Download der Richtlinie](#)

[Ideenliste Verkehrssicherheitsaktionen \(Zukunftsnetz Mobilität NRW\)](#)

[Verkehrssicherheitsprogramm Nordrhein-Westfalen 2030](#)

Fördergegenstand: Durchführung von Verkehrssicherheitsaktionen

Beschreibung des Fördergegenstands:

Fördergegenstand ist ein finanzieller Beitrag zur Deckung der Ausgaben der Zuwendungsempfängerinnen für Verkehrssicherheitsaktionen und für die Beschaffung von Schulsicherheitsequipment. Bei diesen Aktionen können die Antragsstellenden kreativ werden, da es keine Förderrichtlinie gibt. Es ist lediglich zu beachten, dass Investitionen, Personalkosten und Konzepte nicht gefördert werden. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW legt für jedes Förderjahr einen Förderschwerpunkt fest.

Förderberechtigte: Alle Städte, Gemeinden und Kreise in NRW.

Grundsätzlich förderfähig ist zum Beispiel: Mobilitätsbildung, Verkehrserziehung; Schulisches Mobilitätsmanagement

Fördervoraussetzungen:

Eine konkrete Förderrichtlinie besteht nicht. Die zu fördernden Maßnahmen werden jährlich in Abhängigkeit von der Zuweisung von Landesmitteln festgelegt. Der jährliche Zuwendungsbedarf wird auf Abfrage von den Kommunen an die jeweilige Bezirksregierung bis zum 31. Januar des Förderjahrs gemeldet. Die Zuweisung der Haushaltsmittel durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, die auf die Bedarfsmeldung der Bezirksregierungen basieren, erfolgt im Frühjahr. Auf Grundlage dieser Zuweisung stellen die Kommunen, die Bedarf angemeldet haben, einen entsprechenden Förderantrag und die Bezirksregierungen erstellen den Zuwendungsbescheid für die Kommune. Die förderfähigen Maßnahmen müssen einen Bezug zur Nahmobilität (Fuß- und Radverkehr) haben. Personalkosten und investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.

Antragsverfahren: einstufig

Finanzierung

Art der Zuwendung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Festbetragsfinanzierung

Förderquote: Maximal 80 %

Eigenanteil: 20 %

Kontakt

Institution: Zuständige Bezirksregierung,
Dezernat 25